

Kreis-Zeitung

für den Ober-Taunus-Kreis.

Insertionsgebühren:
15 Pfg. für die vierstellige
Zeile, oder deren Raum, für
lokale Anzeigen bis zu vier
Zeilen nur 10 Pfg. Im
Reklameteil die Zeile 80 Pfg.

Anzeigen
werden am Erscheinungstage
möglichst frühzeitig erbeten

Redaktion und Expedition:
Postfach 73.

Telephon 414.

Die Kämpfe vor Verdun.

Nach am Montag blieben unsere im Osten von Verdun stehenden Truppen in gutem Vorwärtsschreiten. Vor (östlich Harcourt) bis Champlon (östlich Fresnes) vertrieben wir den Feind aus einer Reihe stark besetzten Ortschaften und Waldstücke. Die siegreichen Truppen drängten ungehindert die Straße Ornes-Fresnes erreicht, die sich unmittelbar am Fuße der Cotes Verraines befindet, teilweise schon durch die Ausläufer dieses Höhenzuges (bei Watronville-Haudiomont). Von den Ostforts von Verdun sind die von uns am Montag eingenommenen Stellungen durchschnittlich noch etwa 4 Kilometer entfernt. Südlich Verdun ist die Lage zwar im wesentlichen unverändert, nur nordwestlich des Dorfes Douaumont (westlich der Höhe) vermochten wir dem Feinde ein kleineres Panzerwerk zu entreißen. Aber in dem wir uns halten, die Gegenstellungen des Feindes aber sichtlich nachgelassen haben, bleibt die Lage auch dort andauernd günstig für uns.

Die französisch-englische Presse gibt sich ersichtlich Mühe, den Vorzugs um den Fortgang der Kämpfe um Verdun durch den Hinweis auf die eigene Offensive zu zerstreuen, aber es ist nun doch wieder bezeichnend, daß die Franzosen sich nach englischer Hilfe ausschauen, während die „Times“ die französischen Bundesbrüder kaltstellend auf eine kommende Offensive in der Champagne verweist, also auf einen Frontabschnitt, in dem nur französische Truppen stehen. Ob aber die Briten sich dazu hergeben Calais in der Champagne zu verteidigen, scheint nach allen den bisherigen Erfahrungen mehr als zweifelhaft. Jedenfalls können wir allen kommenden feindlichen Anstrengungen in der Nähe entgegenstehen. Daß unsere Heeresleitung nach wie vor darauf bedacht ist, unsere Front allen feindlichen Anstrengungen gegenüber zu verbessern, zeigt der jüngste gelungene Vorstoß bei Thiaucourt-Badonviller, in der Oede von französisch-Lothringen und wie man an höchster militärischer Stelle Frankreichs diesen unseren örtlichen Erfolg beurteilt, das zeigt der jüngste von uns aufgefundenen Offiziers-Erlaß. Da wird unzweifelhaft eingestanden — was die amtlichen französischen Berichte immer zu bestreiten suchen — daß unsere Truppen Erfolg gehabt und ihn behauptet haben. Und der Generalissimus befiehlt: Dieser Vorstoß kann nicht fortbauern, ohne die Stimmung der Truppe zu brühen. Aber das Dekret blieb — siehe Verdun! — ohne jede Wirkung. Unsere Truppen taten dem Feinde nicht den Gefallen sich wieder aus den Stellungen herauszuweisen zu lassen. (Berlin zensiert.)

Brands Verhütung.

Paris, 29. Febr. (W. I. B. Nichtamtlich.) „Figaro“ schreibt: Ministerpräsident Briand erschien gestern Abend in den Wandelgängen der Kammer und erklärte, die Lage sei gut. Die Truppen seien von Eifer befeuert. Starke Reserven seien bereit, den stärksten Stoß auszuhalten. — Die Zeitungen geben übereinstimmend an, der französische Generalstab habe am 26. Februar begonnen und werde mit vollem Erfolge durchgeführt. Die Deutschen hätten keinen Zoll breit mehr Boden gewonnen.

Die französischen Verluste.

Bern, 29. Febr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die Schweizerische Depeschagentur meldet aus Genf: In Lyon treffen seit 48 Stunden unaufhörlich zahllose Sanitätszüge ein. Alle Spitäler der Stadt und des Südoftens sind mit Verwundeten besetzt.

In der „Victoire“ widmet Herce den Opfern der letzten Tage einen Nachruf, worin er zugestehet, daß die ganze Besetzung der ersten Frontlinie, etwa 20—30 000 Mann, umgekommen sein müsse. Der sozialistische Abgeordnete Renaudel machte gestern in der „Humanité“ den Versuch, einige Lehren aus der Ueberraschung von Verdun zu ziehen. Die Theorie von der Unverletzlichkeit der französischen Front sei nicht mehr haltbar. Was Renaudel sonst noch sagen wollte, hat die Zensur ausgemerzt.

Paris, 29. Febr. (Priv.-Tel.) Die Zeitungen geben zahlreiche Erzählungen wieder von Offizieren und Soldaten, die an den Kämpfen bei Douaumont und an dem Rückzug von der Meuse teilgenommen haben. Besonders dramatisch ist eine der Erzählungen im „Petit Journal“. Sie rührt von einem Soldaten her, der im Nordosten von Verdun in der ersten Schützengrabenlinie lag, als der Befehl zum Rückzug eintraf.

Der Soldat schildert, wie er im Schnee in dem von Granaten durchwühlten Boden mit zehn Kameraden bis zu dem ihnen angewiesenen neuen Graben gelangte. Hier verbargen sich die Soldaten vor dem Granathagel, der fortfuhr das ganze Gelände zu erschüttern und aufzureißen. Sie sahen von ihren Löchern die deutschen Truppen in ungeheuren Massen zum Angriff vorrücken, als plötzlich die Explosion einer Granate die Insassen des Schützengrabens auseinanderstieß. Als der Soldat wieder zu sich kam, lag er mit blutendem Arm weit weg, und nur dem

Zufall, daß ein nach Verdun zurückkehrendes Panzerautomobil ihn aufnahm, verdankt er sein Leben.

Einstellung des gesamten Güterverkehrs.

Von der Schweizer Grenze, 29. Febr. (Priv.-Tel.) Auf den französischen Eisenbahnen ist seit gestern der ganze Güterverkehr eingestellt aus Rücksicht auf die Bedürfnisse der Armeeleitung. Auch die Postpakete für Private und Kriegsgefangene werden bis auf weiteres nicht befördert.

Die Flucht der Zivilbevölkerung.

Berlin, 29. Febr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Das „Berl. Tageblatt“ meldet aus Genf: Seit Mittwoch findet eine andauernde Flucht der Bevölkerung aus der Maasgegend, besonders aus Meneshoud, Revin, Barleduc und Commercy statt.

Senator Stones Faustschlag.

Berlin, 29. Febr. Da man in Deutschland zur Hauptsache auf englische Meldungen über die augenblickliche politische Lage in den Vereinigten Staaten angewiesen ist, tappt man bei der bekannten Fälschungsfähigkeit des Reutersbüros, vielfach im dunklen, wenn man ein einigermaßen zutreffendes Urteil gewinnen will. Unter diesem Gesichtspunkt sind denn auch die Reuters-Depeschen über die Tätigkeit des deutschen Gesandten Grafen Bernstorff aufzufassen. Danach soll Graf Bernstorff der Regierung in Washington mitgeteilt haben, Deutschland sehe keinen Anlaß, die erteilten Befehle zur Torpedierung bewaffneter Handelsschiffe ohne Warnung zu verändern oder zu verschieben. Der Vertreter Österreich-Ungarns machte eine ähnliche Mitteilung. Weiter erzählt Reuters, Deutschland lieh mitteilen, die Versicherungen in den Fällen „Lustania“ und „Arabic“ hätten noch immer Geltung, bezögen sich aber nur auf friedliche, nicht auf bewaffnete Handelsschiffe.

Mitunter bringen aber doch unbeflügelte Nachrichten durch den englischen Lügenvorhang. So erfahren wir von einer charakteristischen Szene, die sich beim Empfang der demokratischen Führer durch Präsident Wilson abspielte. Senator Stone, der Befürworter des Verbots für Amerikaner, auf bewaffneten Handelsschiffen zu reisen, schlug bei der Unterhaltung heftig mit der Faust auf den Tisch und fragte Wilson in hoher Erregung:

„Wollen Sie mir eine Binde über die Augen und den Verband ziehen? Sie haben kein Recht, von mir zu verlangen, daß ich Ihnen auf einem Wege folge, der den Krieg bedeutet. Ich muß meinem Gewissen folgen.“

Die Parteileiter sollen den Präsidenten benachrichtigt haben, das Repräsentantenhaus würde mit überwältigender Mehrheit eine Warnung veröffentlichen, wenn der Präsident binnen 48 Stunden nicht selbst eine Warnung erließe. Die Führer der Demokraten erklärten gleichzeitig, die Stimmung sei wie fünf zu eins gegen den Präsidenten. Beide Häuser des Kongresses sind in fieberhafter Erregung. Im Senat liegt eine Resolution des Senators Goves vor, nach der Amerikaner keine Reiseerlaubnis erhalten sollen, ohne die Warnung, nicht an Bord bewaffneter Schiffe von Kriegführenden zu reisen. Die Verletzung soll als Verbrechen bestraft werden und den Schutz der Regierung hinfallig machen. Wilson sandte nach der heftigen Konferenz seinen bekannten Brief an Stone, aber allgemein sei die Meinung, Wilson werde die Mehrheit nicht zu seiner Auffassung befehlen.

Wie sich die Dinge schließlich gestalten werden, bleibt also einstweilen fraglich. In Deutschland wird man jedenfalls ohne Schwanken den einmal als richtig und notwendig erkannten Weg weiter gehen.

Untergang eines feindlichen Truppentransportes.

Köln, 1. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die „Köln. Volks-Zeitung“ meldet aus Amsterdam: Wie aus Paris amtlich gemeldet wird, ist der Hilfskreuzer „Provence“, der mit einem Truppentransport nach Saloniki unterwegs war, am 28. Februar im Mitteländischen Meer gesunken. Von 1800 Mann wurden 696 gerettet.

Vermischte Nachrichten.

Kurze Kriegsmeldungen.

Coburg, 29. Febr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Der König der Bulgaren, Kronprinz Boris und Prinz Kyryll sind abgereist.

London, 29. Febr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Der „Daily Telegraph“ erzählt aus Neuport, daß Verhand-

lungen wegen einer fünfprozentigen französischen Anleihe von 200 Millionen Dollar eingeleitet worden sind.

Zürich, 29. Febr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die Obersten Egli und von Wattenwyl sind freigesprochen worden. Sie werden ihren Vorgesetzten zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen. Die Kosten des Prozesses trägt der Staat.

Berlin, 29. Febr. Wie man erfährt, findet der diesjährige deutsche Städtetag am 13. und 14. März in Leipzig statt. Auf dieser Tagung wird voraussichtlich auch der Wiederaufbau der ostpreussischen Städte besprochen werden.

Jauer, 29. Febr. Heute verstarb das Mitglied des preussischen Herrenhauses Freiherr v. Richthofen-Damsdorf. Im Reichstag vertrat er den Wahlkreis Schweidnitz-Striegau und zählte zu den Führern der konservativen Partei.

Wien, 29. Febr. (W. I. B. Nichtamtlich.) König Ferdinand von Bulgarien ist um 6 Uhr 18 Minuten abends aus Coburg hier eingetroffen.

„Wird Italien den Rest seiner Selbständigkeit opfern?“

Unter dieser Ueberschrift schreibt Karl Mühling im „Lokal-Anzeiger“: Die interventionistischen Parteien Italiens sind im Begriffe, dem Ministerium Salandra-Sonnino die letzte Waffe aus der Hand zu schlagen, mit der es die Selbständigkeit seiner Entschlüsse gegen die Ansprüche seiner Verbündeten verteidigen konnte. Sie verlangen den Krieg gegen Deutschland. Wenn ihre Forderung erfüllt wird, wird die Unabhängigkeit Italiens von den Mächten des Dreiverbandes zu einem demütigen Vasallentum werden. Daß Italien bis jetzt den stärksten von den Feinden seiner Freunde nicht den Krieg erklärte, hat nicht sowohl in der Bewunderung für das mächtige Deutschland seinen Grund, als in der Furcht davor, daß die Ketten, die ihm in Paris und London geschmiedet worden sind, in dem Augenblick ganz unzerbrechlich sein werden, indem es für immer alle Brücken abbrach, die es mit Deutschland etwa noch verbanden.

Ein neuer Schandfleck französisch-englischer Kultur.

Köln, 29. Febr. Die „Köln. Volksztg.“ veröffentlicht den Brief eines deutschen Missionars, der im Vorjahre von den Engländern in Kamerun gefangen und auf spanisches Gebiet gebracht worden war. In dem Schreiben vom 23. 11. erklärt der Missionar, der Krieg gegen Kamerun werde sehr grausam geführt. Alles, was den Franzosen in die Hände fällt, wird abgeschlachtet, wie ihm ein englischer Leutnant erzählte. Die Keger an der Küste bekommen hohe Prämien für jeden Beweis, daß sie einen Deutschen ermordet haben, sie brauchen nur den Kopf oder ein Paar Hände von einem Deutschen abzuliefern. Der Missionar versichert noch, daß die Engländer und Franzosen ständig neutrale spanische Schiffe abfangen und ausplündern, wogegen die deutschfreundlichen Spanier völlig wehrlos sind.

Oesterreich-ung. Tagesbericht.

Wien, 29. Febr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern nachmittag war das italienische Geschützfeuer gegen Teile des Görzer Brückenkopfes und die Hochfläche von Doberdo wieder lebhafter.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 1. März 1916

Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. Februar.

Erster Gegenstand der Beratung ist die Bewilligung eines Nachkredits für Koks und Kohlen an das Rathaus in Höhe von 1100 Mark. Dann wird die Feuerversicherungsprämie von 3960 Mk. für das Jahr 1916 vorausbewilligt und bereits früher bewilligte aber nicht verausgabte 300 Mark für Aufstellung einer Schutzhütte auf dem Wäschetrockenplatz auf das Etatsjahr 1916 übertragen. Zur Beratung an die Vereinigten Ausschüsse gelangt die Verpachtung der Molkeneanstalt an einen Herrn Lauenstein aus Hannover, vom 1. April 1916 bis dahin 1921.

Als Platzmeister für den Golfplatz wird auf Vorschlag der Kur- und Badeverwaltung wieder Herr Beder bestimmt, auf die Dauer von 8 Monaten, vom 1. März bis 11. November ds. Js. Die Stadt ist dem „Rhein-Mainischen Verein für Bevölkerungspolitik“ beigetreten und leistet vom 1. April ab einen Beitrag von 50 Mark.

Für die Mitbenutzung der Gymnastikhalle hatte die

Versammlung zu den Kosten für Heizmaterial einen Betrag bewilligt, den das Preussische Schulkollegium für zu niedrig erachtet hat. Verlangt wird die Hälfte der Kosten von 450 Mk. und die Versammlung beschließt, wie der Magistrat, 225 Mk. auf die Stadt zu übernehmen.

Für die Jahre 1916 und 1917 hat der Magistrat mit der Aktienbrauerei eine Biersteuer-Pauschale abgeschlossen die gutgeheißen wird. Die Brauerei zahlt, wie im Vorjahre, 3900 Mark.

Die Vermehrung der Laternen im Stadtteil Kirdorf bedingt eine Mehrleistung seitens der beiden Laternenanzünder, deren Lohn, auf Geßuch, vom 1. Februar ab um 50 Mark erhöht wird.

Auf Antrag von drei Stadtverordneten (Behle, Debus und Everts) wird in öffentlicher Sitzung noch verhandelt über eine Kr. e g s t e u e r u n g s z u l a g e an die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Vereinigten Ausschüsse haben sich bereits mit der Vorlage befaßt und Stadtv. Justizrat Dr. J i m m e r m a n n berichtet ausführlich über das Ergebnis dieser Vorberatung. Seinen Ausführungen entnehmen wir, daß der Magistrat vorgeschlagen hat, den verheirateten Beamten, Angestellten und Arbeitern, deren Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, für die Dauer des Krieges eine Zulage von 3 Mark für jeden Monat und für jedes Kind zu gewähren.

Die sehr lebhaft diskutierte, die hierauf einsetzte hatte folgendes Ergebnis:

Der Antrag des Stadtv. D i p p e l: Die Zulage nur denjenigen zu gewähren, die ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen von 2000 Mark haben, wird abgelehnt.

In namentlicher Abstimmung wird der Vorschlag der Mehrheit der Vereinigten Ausschüsse angenommen: Nur den städtischen Beamten, Angestellten und Arbeitern, die ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen von nicht mehr als 1800 Mark haben, für jedes unter 16 Jahre alte Kind, eine monatliche Beihilfe von 3 Mark, für die Dauer des Krieges zu gewähren. (Der Antrag wurde mit 14 gegen 6 Stimmen angenommen.)

Stadtv. D e b u s, von dem Stadtv. B e h l e unterstützt, gibt dem Magistrat folgenden Vorschlag zur Erwägung anheim: Denjenigen Familien aus der Bürgerschaft, deren Einkommen 1800 Mark nicht übersteigt, auf Antrag eine Kriegsteuerzulage von monatlich 3 Mk. für jedes Kind zu gewähren. Ausgenommen sollen diejenigen sein, die bereits eine Kriegszulage erhalten.

Für den Magistratsvorschlag hatte sich nur eine Stimme erhoben.

Außerhalb der Tagesordnung lenkt Stadtv. D e n f e l d die Aufmerksamkeit der zuständigen Stelle auf die Pflege der veredelten Kirschbäume im Stadtbezirk Kirdorf und Stadtv. G e r s t bittet um Instandsetzung eines Weges für die Holzabfuhr und um Ueberlassung von Brennholz zum Taxwert an die Kriegerfrauen.

An der Beratung teilgenommen hatten vom Magistrat Bürgermeister Feigen, die Stadträte Arrabin, Braun und Hüdmann, sowie 23 Stadtverordnete.

* Die Jugendwehren von Höchst a. M. und Homburg a. d. Höhe hielten am Sonntag, den 27. Februar, einen gemeinschaftlichen Felddienst ab. Es handelte sich dabei für die Höchst, den Vormarsch einer feindlichen Nord-Truppe gegen den Main aufzuhalten. Nachmittags gegen 1½ Uhr traf die Meldung ein, daß eine feindliche Abteilung von Oberursel im Anmarsch sei. Der Führer von Höchst beschloß darauf den Gegner anzugreifen und marschierte sofort mit der Jugendwehr mit Marschführung über Sossenheim, Eschborn, Steinbach. In Steinbach stießen die beiderseitigen Radfahrerspitzen aufeinander, was zur Folge hatte, daß sich in und um Steinbach ein heftiger Kampf entspann. Der ganz in das Dorf eingebrungene, in der Front angegriffene Feind sah sich alsbald von beiden Seiten flankiert und kräftig durch Artillerie beschossen und im Weitermarsch nach dem Main vollständig behindert, wodurch diese Kampfhandlung beendet war.

Die beiderseitigen Führer vereinbarten nun noch ein Gefecht im offenen Gelände abzuhalten. Zu diesem Zwecke setzte sich die Höchst Jugendwehr mit Marschführung — Nachspitze — in der Richtung Eschborn in Marsch und besetzte die Steinbacher Höhe, die gegen die zum Gefecht entwickelte Homburger Jugendwehr in lebhaftem Feuergefecht gehalten wurde. Nach beendigter Übung marschierte Freund und Feind mit klingendem Spiel nach Eschborn in die Turnhalle, wo den Turnmännern die wohlverdiente Rast nach des Kampfes Mühen vergönnt und ihnen Lob für ihre tüchtigen Leistungen und das gute Verhalten gespendet wurde. Es war keine Kleinigkeit, bei Tauwetter auf aufgeweichten Feldwegen, bis an die Knöchel eingesunken, Patrouillen zu gehen und Felddienst zu machen. Gar mancher trug erliche Pfund der lieben Erde an seinen Pedalen mit sich herum; doch das alles vermochte den Eifer nicht zu stören, im Gegenteil: es förderte nur den Humor. Daß beim gemeinschaftlichen Zusammensein auch der gegenwärtigen ernsten und schweren Kriegszeit gedacht und begeisternde Worte dem teuren Vaterlande, unserem tapferen, ruhmreichen und siegreichen Heere und unserem allgeliebten Kaiser gewidmet wurden, soll hier nicht unerwähnt bleiben.

Möchten unsere Jungmänner, die Hoffnungen des deutschen Volkes, in echt treudeutscher Art ihre Kräfte immerdar dem lieben Vaterlande weihen; möchten sich alle stets rege an den Körper und Geist stählenden, erzieherischen, militärischen Übungen beteiligen zum Wohle unseres tüchtigen deutschen Volkes. Bei solcher Betätigung dienen sie sich aber selbst im höchsten Maße. Sehen wir uns doch mal diese jungen Leute genauer an, welche Frische spricht aus ihnen, wie hell leuchten die Augen und wie haben sie sich fast alle ohne Ausnahme bei diesen nun schon über ein Jahr dauernden Übungen entwickelt. Möchten aber alle, die noch ferne stehen, kommen um mitzuüben, mitzutaten, damit auch sie dieser Wohltaten teilhaftig werden und dem Vaterlande nützen. Dann können wir mit Stolz sagen: Solche Jungen, wie unsere deutschen es sind, haben Deutschlands Gegner nicht. (Höchst Kreisbl.)

n. Obst- und Gartenbauverein. Der Vereinsabend am Montag überraschte die Erschienenen durch eine farbenprächtige Aufstellung von Hortensien auf den Tischen. Herr Kunstgärtner W. K n a p p hatte seine zur Jetztzeit prächtig entwickelte Kultur durch eine Auswahl weißer, rosa,

blauroter Sorten vorgeführt, woran sich eine lebhaft ausgeprägte und verdiente Anerkennung anschloß. Es zeigte so recht deutlich, wie es sich unsere heimische Gartenkunst angelegen sein läßt, unabhängig von dem ausländischen Blumenflor, tüchtiges zu leisten. Dem Beobachter unserer Blumenläden zeigen sich nur deutsche Kulturen, die um so mehr Anerkennung wie auch Unterstützung durch Kauf verdienen. Ueber die Maßnahmen rationeller Kartoffelerzeugung entwickelt sich ein allgemeiner Meinungsaustausch, wonach Richtlinien gegeben wurden. Jeder soll und muß das kleinste zur Verfügung stehende Land mit Kartoffeln bebauen. Saatgut ist genügend vorhanden und am Plage zu haben. Anleitungen, Anregungen und Unterweisungen werden ergehen und so hofft man Ersprießliches auch hier zu leisten.

Bedauert wurde, daß die in Seulberg von der Stadt gekauften Kartoffeln kurzer Hand vom Landratsamte abgehoben wurden. Die Kartoffelbestandsaufnahme ergab rund Zehntausend Zentner. Die Erzeuger besitzen noch abgabefähig Dreitausend, als Bedarf angefordert sind siebentausend Zentner, welche kaum ausreichen, da mit zwölftausend Einwohnern zu rechnen und noch sechs Monate auszuhalten sind, so wäre ein Bedarf von rund fünfzehntausend Zentnern zu decken. Eingerechnet sind die Sommergäste und Besucher.

Von vielem Interesse waren die Mitteilungen eines Deutschen aus Amerika und zu eingehenden Auslassungen auch von anderer Seite Anlaß gaben.

Die von Herrn Knapp gütigst gestifteten Topfpflanzen wurden unter die Anwesenden durch Los verteilt, was wiederum mit Freuden begrüßt wurde.

† Die Frankfurter Straßammer verurteilte den Rechtsanwalt S c h e n d a von Bad Homburg wegen Untreue in sechs Fällen zu einem Jahr Gefängnis. Schenda, der Vater von acht unmündigen Kindern ist, hatte sich, da seine Praxis wenig einbrachte, an ihm anvertrauten Geldern vergreifen, diese aber bis auf 34 Mark zurückgezahlt, allerdings erst, als Anzeige gegen ihn erstattet wurde. Es handelte sich insgesamt um 12 400 Mk. Aus dem Anwaltsstande wurde Schenda bereits vor Monatsfrist durch ehrengerichtliches Erkenntnis der Frankfurter Anwaltsammer ausgeschlossen.

n. Schöffengerichtssitzung vom 1. März. Vorsitzender Herr Amtsgerichtsrat Rasse, als Vertreter der Staatsanwaltschaft Herr Amtsanwalt Winter, Gerichtsschreiber Herr Gerichtsjetztär Thörmer, als Schöffen fungierten die Herren Louis Lepper, Malermeister von hier und Heint. Weil zu Friedrichsdorf. Zur Verhandlung standen folgende Sachen:

Gegen eine hiesige Lehrerin ließ sich eine Obsthändlerin verleiten, gräßliche Schimpereien auszustößen, weil ihr Kind angeblich zu Unrecht geschlagen worden sei. Wegen Beleidigung im Amte erkannte das Gericht auf 25 Mark Geldstrafe. — Der schulentlassene Sohn eines hiesigen Gelegenheitsarbeiters wurde erwischt als er von einem Kohlenwaggon sich über 1 Zentner Kohlen aneignete. Ein gerichtlicher Verweis wird als ausreichend erkannt. — Einer Schaffnerin hiesiger Straßenbahn entwendete ein jugendlicher Arbeiter mit dem Hochheben der Schranktüre den Geldbetrag von 18 Mark und wurde, abzüglich von 30 Pfg., im Kino, noch im Besitze des Geldes festgenommen und überführt. Der inzwischen der Fürsorgeerziehung Ueberwiesene erhält 1 Woche Gefängnis. — Im Auftrage ihres ins Feld gezogenen Mannes lieferte eine Landwirtin zu Weiskirchen einem dortigen Mühlenbesitzer 6 Zentner Saatweizen gegen spätere Verrechnung. Da diese Frago unter den Handel mit Getreide fällt und die Anzeigepflicht versäumt wurde, haben sich die Beklagten wegen Ueberschreitung der Bundesratsverordnung zu verantworten. Urteil: 30 bzw. 50 Mk. Geldstrafe. — Ein in Untersuchungshaft zu Frankfurt sitzender Jahrbursche hat seinem hiesigen Kollegen einen Rock gestohlen. 5 Tage Haft werden ausreichend befunden.

* Eine nette Submissionsblüte zeitigte der Verdingungstermin betr. Vergebung der Maler- und Anstreicherarbeiten für den Neubau der Landesbank zu Wiesbaden. Es waren 25 Angebote abgegeben. Das Höchstgebot betrug 19 585 Mk., das niedrigste 8343 Mk. Der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Angebot beläuft sich also auf 11 242 Mk. Wenn sich der Einreicher der billigsten Offerte nicht stark verrechnet hat, könnte er also bei einem Preis von 19 585 Mk. dieselbe Arbeit zweimal liefern und hätte immer noch rund 2800 Mk. verdient.

† 14 000 Gefangene. Die Gesamtzahl der bis zum 28. Februar in den Gefangenenerlagern des Bezirks des 18. Armee Korps aus den Kämpfen bei Verdun eingelieferten Franzosen beträgt rund 14 000 Mann. Hiervon entfallen auf Darmstadt und Gießen etwa 5000, auf Worms 40000 Mann. Nach Mainz kamen 200 Offiziere.

* Ehrensalut. Auf eine Anfrage seitens eines Kriegervereins unserer Nachbarschaft an das Stellvertretende Generalkommando wegen Erweisung des Ehrensaluts bei Beerdigungen von Kriegern auf den heimatischen Friedhöfen hat das Kommando erwidert, daß auf Grund allerhöchster Bestimmung die Beerdigung in möglichst einfacher, feierlicher Weise stattfinden und von der Abgabe eines Ehrensaluts abgesehen werden soll.

* Nägel in die Schuhe. Bei aufmerkamer Beobachtung findet man, daß trotz der hohen Leder- und Schuhpreise die Kinder meist mit ungenügendem Schuhwerk umherlaufen. Es ist das sehr zu verwerfen. Kinder nehmen keine Rücksicht auf die Schuhsohlen und bedenken auch nicht, daß das Leder unermesslich teuer ist. Sie kriechen über Stod und Stein, bis die Fehlen am Oberleder hängen, was bei ungenügenden Schuhen schnell der Fall ist. Daher muß es heißen: Nägel in die Schuhe und Stiefel, und zwar kräftige. Die Sohlen halten dann noch einmal so lang.

Aus Nah und Fern.

† Frankfurt a. M., 29. Febr. Einen hübschen Scherz leistete sich der bekannte „Segerlehrling“ eines hiesigen Blattes. Er brachte es fertig, den Stellvertreter des österreichischen Generalstabschefs zum Stabesbeamten unseres Bortorts Rödelheim zu machen. Die Unterschrift des amtlichen Tagesberichts der österreichischen Heeresleitung lautet nämlich: „von Höfer, Feldmarschalleutnant, Stabesamtsbezirk Rödelheim.“

† Frankfurt a. M., 29. Febr. Im Alter von 73 Jahren verstarb hier der Geh. Sanitätsrat Dr. L i b b e r t. Verstorbenen war der wissenschaftlichen Welt als Mitarbeiter Robert Kochs, den er in seinen bakteriologischen Arbeiten unterstützte, weithin bekannt. Er hat auch nach Afrika zum Studium der Schlafkrankheit begangen. Vor seiner Ueberfiedelung nach Frankfurt war Dr. Libbert der Arzt der Serumabteilung der Höchster Farbwerke, wo das Kochsche Tuberkulin unter seiner Aufsicht hergestellt wurde.

† Anspach i. L., 29. Febr. Auf dem Wege von Anspach nach hier überfiel ein Wegelagerer den achtzehnjährigen Sohn des Metzgers Jakob Keller und verlegte ihm einen Messerstich in die linke Brust. Dem jungen Mann, der eine größere Geldsumme bei sich führte, gelang es, sich des Räubers zu erwehren.

† Rodheim a. d. B., 29. Febr. Der hiesige Wiesen-Schlosser wurde zum Dialonus an die St. Jakobskirche in Chemnitz berufen. Er tritt sein dortiges Amt am 1. März an.

† Bad Nauheim, 29. Febr. Der Spar- und Vorkasseverein erzielte im Jahre 1915 bei einem Gesamtumsatz von 27 557 514 Mk. (1914: 29 000 000 Mk.) einen Gewinn von 162 755 Mk. Hiervon verblieben nach Abzug von Rücklagen für einen Kriegererwerbsfonds usw. zur Verfügung des Vereins Rein zur Verteilung an die Mitglieder 37 586 Mk.

† Garbach (Kr. Gießen), 29. Febr. Der älteste Schäfer Oberhessens, vielleicht des ganzen Hessenlandes, Erhard Schäfer, ist im Alter von 93 Jahren gestorben. Er hat seit seinem 14. Lebensjahre die Schafe, zuerst beim Vater, dann bei seinem Vater, dann übernahm er die Schafherde selbständig. Fast 78 Jahre hindurch waltete der Alte als Hirtenamte, bei Wind und Wetter schlief er jede Nacht draußen in seiner Schäferhütte. Erst vor zwei Jahren legte er den Hirtenstab nieder.

† Aus dem Odenwald, 29. Febr. Bei der Station der mühle der Hanau-Eberbacher Eisenbahn fiel der Schaffner Johannes Schnellbacher aus einem Zuge. Er wurde gefahren und auf der Stelle getötet.

† Lauterbach, 29. Febr. Auf dem Güterbahnhof der Gastwirt Konrad Köhler von der Freiherrlich Riedischen Burgwirtschaft zwischen die Puffer zweier Güterwagen. Köhler erlitt dertartig schwere Quetschungen, er nach wenigen Augenblicken verstarb.

† Alsfeld, 29. Febr. Bei Altenburg sind infolge vielen Niederschläge der letzten Tage an der neuen Eisenbahnlinie Alsfeld-Grebenau größere Dammrutschungen eingetreten, so daß die für Mitte März vorgesehene Bahnöffnung erst später stattfinden kann.

— Kassel, 28. Febr. Der 41. Kommunallandtag des Regierungsbezirks Kassel wurde heute vom Oberpräsidenten Hengstenberg im Ständehaus eröffnet. Der Landesausschuß hat dem Landtage eine Vorlage unterbreitet, die zwei Millionen Mark für eine Kriegshilfskasse bereitstellt. Weiter ist dem Landtage eine Vorlage des Bezirksverbandes zugegangen, die Beleihungsgründe des Hypothekendarlehen der Landesklasse zu erweitern.

— Magdeburg, 29. Febr. Der pensionierte Steuerinspektor H. Hinge schoß mit einem Revolver auf seine 38-Jahre alte Tochter und brachte ihr eine schwere Verletzung bei. Darauf erschoss er sich selbst. Ueber die Umstände der Tat konnte bisher nichts ermittelt werden.

Von einem militärischen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

Im voll besetzten D-Zug Lill-Berlin. Märkische Landwehr fährt zu Muttern auf Weihnachtsurlaub. Eine alte Dame wandert Platz suchend von einem Abteil zum anderen. Bereitwillig machen die Feldgrauen ihr einen Platz frei. Nach einer Weile steht die Dame auf mit der Bemerkung, der Tabaksqualm sei ja gar nicht zum Aushalten. Treuherzig meint ein biederer Gefreiter: „Ja, Madam, wenn id jenußt hätte, det Sie uns mit Ihre Zegensbeehren würden, da hätte id for Ihnen eine Zasmat mitgebracht!“

Der Theaterdirektor. „Bis jezt warte ich immer auf das zeitgemäße große vaterländische Stück! Ich will rein selber schreiben müssen.“

Letzte Nachrichten.

Berlin, 1. März. (W. T. B. Amtlich.) Von uns U-Booten wurden 2 französische Hilfskreuzer mit je 10 Schützen vor Le Havre und 1 bewaffneter englischer Wacheungsdampfer in der Themsemündung versenkt. Mittelmeer wurde nach amtlicher Meldung aus Paris ein französischer Hilfskreuzer „La Provence“, der mit einem Truppentransport von 1800 Mann nach Saloniki unterwegs war, versenkt. Nur 696 Mann sollen gerettet sein.

Das am 8. Februar an der syrischen Küste versenkte französische Kriegsschiff war, wie die Meldung des versenkten U-Bootes ergibt, nicht das Linienerschiff „Soufflot“, sondern der Panzerkreuzer „Admiral Charner“.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Kurhaus-Konzerte

der städtischen Theater- und Kurkapelle.

Donnerstag den 2. März

Nachmittags 4—6 Uhr

Konzert in der Wandelhalle.

Leitung: Herr Konzertmeister Curt Wütsche.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Der Hohenfriedberger Marsch | Keller-Bela |
| 2. Spanische Lustspiel-Ouverture | Meyer-Hellm |
| 3. Wiegenlied | |
| 4. Potpourri a. d. Operette Eine Nacht in Venedig | Strauss |
| 5. Herzenswünsche. Walzer | Herrmann |
| 6. Albulblatt | Wagner |
| 7. Mohnblumen. Romanze | Morel |
| 8. Die Heinezmännchen | Ellenborg |

Abends 7½ Uhr im Kurhaustheater

Die Fledermaus

Freitag, den 4. März

Nachm. und Abends Konzert in der Wandelhalle.

Heute frisch vom Seeplatz
eintreffend:

atshellfische per Pfd. 62 Pfg.
mittel-Kabeljau „ „ 64 „

Marckheringe Stück 18 „
Maifische „ 20 „
Maifische in Gelee Pfund 80 „
Maifische „ 80 „

Zum Versand ins Feld besonders geeignet:

Halberstädter Würstchen in Dosen

mit 2 Paar große Würstchen Dose 1.40 Mk.
in Cervelatwurst Pfd. 3.10 „
Maifische in Tomaten Dose 0.95 „

Gemischte Marmelade (Sorte 3) Pfund 48 Pfg.

Zweifische-Marmelade m. Apfelfalz (Sorte 2) Pfund 54 „

Johannisbeer-Marmelade mit Apfelfalz (Sorte 2) Pfund 58 „

Aprikosen-Marmelade m. Apfelfalz (Sorte 2) Pfund 58 „

Verschiedene Marmeladen, (Aprikosen, Johannisbeer, Stachelbeer, Mirabellen) in 2-Pfd.-Eimern, (Sorte 2) Eimer 1.16 Mk.

Apfel-Gelee garantiert rein Pfd. 56 Pfg.

Wasserglas 50 Pfg., Schraubendeckelglas 60 Pfg.

Preiselbeeren lose Pfund 55 Pfg.

Zitronen 2 Stück 15 Pfg.

Orangen süß u. saftig, 3 Stck. 20, 28, 35 „

Shade & Füllgrabe

Nachtbriefe auch mit Firmaeindruck liefert
billigt die Preisblattdruckerei

Bruchleidende

bedürfen kein sie schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend
kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch
jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist.
Mein Spezial-Vertreter ist am **Samstag, den 4. März, mittags von 11/2 bis 6 1/2 Uhr in Bad Homburg, Eisenbahn-Hotel** mit Muster vorerwähnter Bänder, sowie
mit ff. Gummi- und Federbänder, neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Muster
in Gummi-, Dänsel-, Leib- und Muttervorfall-Binden, wie auch Geradhalter u. Krampf-
oderstrümpfe stehen zur Verfügung. Neben sachgemäßer versichere auch gleichzeitig streng
diskrete Bedienung.

J. Meller, Konstanz in Baden, Wessenbergstraße 15, Telefon 515.

Abgabe von Kartoffeln.

Am 2. 3. und 4. März gelan-
gen im städtischen Laden Speisekar-
toffeln in Mengen bis zu 2 Ztr.
zum Verkauf zum Preise von 4 Mk.
für den Zentner.

Säcke sind mitzubringen.

Homburg v. d. H., 29. Febr. 1916.
Der Magistrat.

Die Quartiergelder

für Januar 1916 werden am
Freitag den 3. d. Mts.
vormittags von 8—12 1/2 Uhr im
hiesigen Stadtkassenlokale ausgezahlt.
Bad Homburg v. d. H., den 1. März 1916.

Die Stadtkasse.
Rahn. Schulze.

Kakao

feinste hollän-
dische Marke

garantiert rein.

Fettgehalt 25 Prozent!

liefert billig

Bargmann, Kiel, Hohenstaufenring 37.



Ruh
mit Kalb
zu verkaufen bei
J. Silber
Friedrichsdorf.

Eilt!

Kraftfuttermehl „Doxa“

das erfolgreichste Schweinesutter.

Garantiert rein!

per Zentner 28 Mark.

Verband gegen Nachnahme.

Bergmann, Kiel, Hohenstaufenring 37.

Esset Fische, billig, nahrhaft u. gesund!

Massenfischverkauf unter städt. Preiskontrolle.

Calbian ohne Kopf Pfd. 90 Pfg.

mit „ „ 70 Pfg.

Bratschellfische „ 65 Pfg.

Große Schellfische „ 80 Pfg.

Die Fische müssen im Laden abgeholt werden.

Lautenschläger
Fischhaus.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien
und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Die folgende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
lass des Königl. Kriegsministeriums mit dem Be-
zug auf allgemeine Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
führung gegen die Vorschriften, betreffend Bestands-
erhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekannt-
machung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekannt-
machungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549)
vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)*, und
der Beschlagnahmeverordnung gegen die Beschlagnahmeverordnung
und der Bekanntmachung über die Sicherstellung
von Vorräten vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549)
in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachun-
gen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und
vom 1. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)** bestraft
wer nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere
Verurteilung findet.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916

in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 15. R. R. A.
betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Che-
mikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.
b) Für die im § 3 Absatz 4 beschlagnahmten Gegen-
stände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem
Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.
§ 2.
Von der Verordnung betroffene Gegenstände.
Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der
in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Stoff-
gattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer,
mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden
sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I.
1. 8. 15. R. R. A. frei waren.
§ 3.
Von der Verordnung betroffene Personen,
Gesellschaften usw.
Von dieser Verordnung werden betroffen:
a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Per-
sonen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegen-
stände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit
die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die
solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes,
ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für
sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen
sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften
und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände er-
zeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche
Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich
unter Zollaufsicht befinden;
c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Ver-
arbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der
im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben,
auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art)
solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Ge-
genstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und
nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unterneh-
mer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht
gehalten werden;
e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw. deren
Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt
worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen
Ch. I. 124/1. 15. R. R. A., Ch. I. 1./4. 15. R. R. A.,
Ch. I. 1./6. 15. R. R. A. und Ch. I. 1./8. 15. R. R. A. wer-
den durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung
ersetzt.
Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbeson-
dere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:
gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoff-
fabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen
oder verarbeiten;
Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure,
Kommissionäre usw.;
wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.
Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der
Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filia-
len, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Haupt-
stelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlag-

in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 15. R. R. A.
betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Che-
mikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.
b) Für die im § 3 Absatz 4 beschlagnahmten Gegen-
stände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem
Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.
§ 2.
Von der Verordnung betroffene Gegenstände.
Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der
in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Stoff-
gattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer,
mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden
sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I.
1. 8. 15. R. R. A. frei waren.
§ 3.
Von der Verordnung betroffene Personen,
Gesellschaften usw.
Von dieser Verordnung werden betroffen:
a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Per-
sonen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegen-
stände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit
die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die
solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes,

§ 1.
Inkrafttreten der Verordnung.
Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916

in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 15. R. R. A.
betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Che-
mikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.
b) Für die im § 3 Absatz 4 beschlagnahmten Gegen-
stände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem
Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.
§ 2.
Von der Verordnung betroffene Gegenstände.
Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der
in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Stoff-
gattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer,
mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden
sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I.
1. 8. 15. R. R. A. frei waren.
§ 3.
Von der Verordnung betroffene Personen,
Gesellschaften usw.
Von dieser Verordnung werden betroffen:
a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Per-
sonen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegen-
stände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit
die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die
solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes,

§ 1.
Inkrafttreten der Verordnung.
Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916

in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 15. R. R. A.
betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Che-
mikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.
b) Für die im § 3 Absatz 4 beschlagnahmten Gegen-
stände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem
Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.
§ 2.
Von der Verordnung betroffene Gegenstände.
Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der
in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Stoff-
gattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer,
mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden
sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I.
1. 8. 15. R. R. A. frei waren.
§ 3.
Von der Verordnung betroffene Personen,
Gesellschaften usw.
Von dieser Verordnung werden betroffen:
a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Per-
sonen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegen-
stände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit
die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die
solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes,

nahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflicht. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstatten.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

a) Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Bestände ist ohne Erlaubnischein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Uebersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnischein vom Verkäufer bzw. Lieferer zu beantragen.

b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Uebersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnischeinen gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnischeine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnischeines ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Uebersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnischeines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnischein einen weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die

unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnischein nicht erforderlich ist, verbieten.

c) Die nach § 4 a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnischeinen sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Köthener Str. 1-4 bzw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft herausgegebenen Bordrücken einzureichen. Die Erlaubnischeine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnischein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Köthener Straße 1-4, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft

zugehen, die gestellten Fragen in der angelegten Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft unausgefordert Meldecheine ausstellt, sind sie bei den Meldungen anzugeben. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, ausschließlich an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in der Uebersichtstafel angegebenen Mengen ist eine Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Uebersichtstafel der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Uebersichtstafel beschlagnahmt.

§ 6.

Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem die Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwertung ersichtlich sein muß. Verbunden mit dem Lagerbuch ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach § 4 c und d erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht werden, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Akten zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind bei der Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, die Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher und Akten der Auskunft Verpflichteten einzusehen.

Uebersichtstafel.

Klasse	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf u. Lieferung (Versand)	Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Erlaubnischeinen gestattet mit Ausnahme der in B, C u. D genannten Fälle		Sonderbestimmung	
		A	B	C	D	E
a	Salpetersäure (Inhalt) in reinen, unreinen und gemischten salpetersäuren und salpetersäuren Salzen von Natrium, Kalium, Calcium, Ammonium, Barium, Strontium, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter Salpetersäure jeder Größigkeit, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg Salpetersäure (Inhalt).	Verkauf und Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnischein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das Ausland (einschließlich der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnischein erforderlich.	Ohne Erlaubnis ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung zu E) Verarbeitung und Verbrauch	ohne Erlaubnischein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorräthiger und bezogener Mengen, wenn der monatliche Gesamtverbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als:	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaubnischein erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnischein erforderlich
b	Toluol (Inhalt) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol. Wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die Gesamtmenge über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe verwiesen.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; (der Verbrauch entfallender stoffhaltiger Zwischen- und Nebenzeugnisse zu anderen als den hiergenannten Zwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnischeins gestattet);	1 kg Toluol (Inhalt)	Verarbeitung von Salpetersäure, „Mischen“ von Salpetersäure mit Schwefelsäure (auch rauchender)	Verarbeitung von beschlagnahmten salpetersäuren Salzen in andere beschlagnahmte salpetersäure Salze oder in Salpetersäure
c	Japankämpfer (Inhalt) in Japankämpfer jeder Ausarbeitung, Reinheit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.	Verkauf und Lieferung von Japankämpfer ist nur auf Grund von Erlaubnischeinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg Kämpferinhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unverfälschtheit zu bescheinigen;	0,05 kg Kämpfer (Inhalt)	—	—
d	Glycerin (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 20 v. H. und mehr Feuchtgehalt.	Verkauf und Lieferung von Glycerin ist nur auf Grund von Erlaubnischeinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glycerinhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unverfälschtheit zu bescheinigen;	0,1 kg Glycerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Koh- und Dynamitglycerin führen (z. B. Reinigung, Eindampfung)	Erzeugung von destilliertem Glycerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglycerin
e	Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelflös aller Art, in Zinkblende, in schwefeliger Säure, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Größigkeit.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unverfälschtheit zu bescheinigen;	50 kg Schwefel (Inhalt)	Verdichtung von Schwefelsäure, „Mischen“ von Schwefelsäure (auch rauchender) mit Salpetersäure; Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstellung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelflös und Zinkblende in rauchende und wässrige Schwefelsäure; Herstellung von schwefelhaltigem Ammoniak, Reineisen, Benzoj, Toluol und Solventnaphtha
f	Chlor (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand, in Chlorkalk, in Lösungen von unterchloriger Säure und ihren Salzen, in reinen, unreinen und gemischten chlorsauren und überchlorsauren Salzen von Natrium, Kalium, Ammonium, Barium.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Kampfstoffe, Arznei- und Desinfektionsmittel ausführen;	25 kg Chlor (Inhalt)	—	Verarbeitung von gasförmigem und flüssigem Chlor
g	Aus a-f gefertigte Kampfmittel wie Pulver, Sprengstoffe usw. aller Art mit Ausnahme von folgenden vorräthigen oder aus freigegebenen Stoffen hergestellten Erzeugnissen: Jagd- Scheiben- und Feuerspulver, Zündschnüren, Zündhütchen, auch in leeren Patronenhülsen, Flobert und Revolvermunition.	—	den Militär- oder Marinebehörden und den von diesen unmittelbar beauftragten Stellen.	—	—	—

Frankfurt (Main), den 1. März 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.